

# Satzung des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Beschluß-Stand Kreisversammlung 15.1.2003



## §1 Selbstverständnis und Organisation

- (1) Der Kreisverband Fürstenfeldbruck von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teilgliederung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Fürstenfeldbruck. Ansonsten gelten sinngemäß die Satzung des Landesverbandes bzw. die Satzung des Bundesverbandes sowie das Frauenstatut in der jeweils gültigen Fassung.

## §2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört. Ein Wohnsitz im Landkreis Fürstenfeldbruck ist nicht erforderlich.

## §3 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- Die Gesamtheit der Mitglieder,
- Die Kreisversammlung,
- Der Kreisvorstand.

Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.

- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:

- Zwei gleichberechtigte SprecherInnen,
- Dem/r KassiererIn,
- 4 BeisitzerInnen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Anzahl der BeisitzerInnen kann auf Beschluss der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Schriftführung und Mitgliederverwaltung sind Vorstandsaufgaben.

## §4 Einladungen

- (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen und Versammlungen mit einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder eine eMail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart nicht schriftlich widersprochen haben.
- (2) Satzungsänderungen sowie Wahlen (ggf. auch Abwahlen) von Personen (Vorstand, Delegierte, BewerberInnen für allgemeine Wahlen etc.) müssen stets mit der Einladung angekündigt werden – ansonsten sind solche Wahlen oder Abstimmungen ungültig. Der Kreisvorstand schlägt mit der Einladung die Tagesordnung vor. Zu Beginn der Versammlung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Jedes Mitglied kann Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen.

- (3) Über Vorstandssitzungen und Kreisversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die den SprecherInnen der Ortsverbände zur Kenntnis gegeben werden müssen.
- (4) Eine Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens 2 Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder des Kreisverbandes Fürstfeldbruck muss der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Kreisversammlung einladen.

## **§5 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen von Vorständen, von Delegierten und von BewerberInnen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass Mindestparität von Frauen gewährleistet ist.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche BewerberInnen haben die gleichen Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/Listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze (2) Satz 3 (zweiter Wahlgang) und (3) Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatzes (3) Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.
- (5) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.  
Vorstand, Kommissionen sowie Vertretungen und Abordnungen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.
- (7) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn dies eine Frau beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.  
Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend.
- (8) Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder kann Mitgliedern, die noch nicht länger als 1 Monat Mitglieder des Kreisverbandes sind, verwehrt werden, sich an Abstimmungen zu beteiligen.
- (9) Soweit es satzungsgemäß zulässig ist, kann die Kreisversammlung auch Nicht-Mitgliedern Stimmrecht gewähren. Solche Abstimmungen sind aber nur dann

gültig, wenn die Zahl der abstimmenden Mitglieder die der Nicht-Mitglieder übersteigt.

## **§6 Finanzen**

- (1) Die KassiererIn und die SprecherIn sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einem von der Kreisversammlung festzulegenden jährlichen Gesamtbetrag ohne gesonderte Beschlüsse der Kreisversammlung zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht auf der nächsten Kreisversammlung.
- (3) Die Aufteilung der staatlichen Parteienfinanzierung wird durch Beschluss der Kreisversammlung geregelt.
- (4) Die Ortsverbände können eigene Ortskassen unterhalten, sofern dort ein/e KassiererIn ordentlich bestimmt wurde. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb einer angemessenen Frist dem Kreisverband vorzulegen. Die/der KreiskassiererIn ist berechtigt die Ortskassen zu prüfen und – vorbehaltlich der Rechnungsprüfung der Kreiskasse – den OrtskassiererInnen Entlastung zu erteilen. Bei Auflösung eines Ortsverbandes fällt das Vermögen an den Kreisverband.
- (5) Die Beiträge der Mitglieder werden zwischen Kreisverband und Ortsverband aufgeteilt. Das Aufteilungsverhältnis wird durch Beschluss der Kreisversammlung festgelegt.

Die Ortsverbände zahlen für jeden Interessenten, der in der Kreis-Mitgliederverwaltung geführt wird, einen Jahresbetrag. Höhe und Abwicklungsverfahren werden durch Beschluss der Kreisversammlung festgelegt.

- (6) Ortsverbände können es der KreisKassiererIn überlassen, Finanzrücklagen als gemeinsames Festgeld des Kreisverbandes für sie zu verwalten. Ausgaben der Kreiskasse für die Ortskassen, die im Vorfeld abzustimmen sind, können dann mit diesem Festgeldguthaben verrechnet werden.

## **§7 Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Kreisversammlung beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.

## **§8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit am 15. Januar 2003 in Kraft, zugleich tritt eine etwaig bisher vorhandene Satzung außer Kraft.

So beschlossen am 15. Januar 2003, für den Vorstand:

gez. Elke Struzena, Markus Rainer

### Änderungshistorie

Ist dann hier anzufügen.